



Leitfaden Recht zum Klettern in der Natur

*Rechtliche Hinweise für Felsbetreuer und alle, die das
Klettern an Naturfelsen und Steinbrüchen betrifft.*




Impressum

Herausgeber:

Deutscher Alpenverein e.V.
Von-Kahr-Str. 2 - 4
D-80997 München
Tel. 0 89 / 1 40 03 - 0
Fax: 0 89 / 1 40 03 - 23
E-Mail: info@alpenverein.de
Internet: www.alpenverein.de

Für den Inhalt verantwortlich: Kommission Recht des Deutschen Alpenvereins in Zusammenarbeit mit der Kommission Klettern & Naturschutz und dem Ressort Natur- und Umweltschutz | **Titelfoto:** Peter Röhlke | **Auflage:** 1000/April 2010 | **Druck:** Mediengruppe Universal, München | **Papier:** Galaxi Supermatt | Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers.



Leitfaden Recht zum Klettern in der Natur

Inhalt

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einführung | 1 |
| 2 | Zulässigkeit des Kletterns aus naturschutzrechtlicher Sicht | 3 |
| 2.1 | Rechtsgrundlage: Bundes- und Landesrecht | 3 |
| 2.2 | Erholung als abweichungsfestes Ziel des Naturschutzes | 4 |
| 2.3 | Kletterregelungen in Schutzgebieten | 5 |
| 2.4 | Kletterregelung durch ordnungsrechtliche Maßnahme (Verwaltungsakt) oder vertragliche Vereinbarung | 9 |
| 3 | Klettern auf fremden Grundstücken: Das Verhältnis zwischen Kletterer und Grundstückseigentümer | 17 |
| 3.1 | Zum Verhältnis zwischen Eigentum und Betretungsrecht | 17 |
| 3.2 | Vertragliches Betretungsrecht | 18 |
| 3.3 | Betreten der freien Landschaft | 18 |
| 3.4 | Klettern als Form des Betretens | 20 |
| 3.5 | Sperrungen und Hakenentfernung durch den Grundstückseigentümer | 23 |
| 4 | Haftung von Kletterern, Felsbetreuern und Sektionen bei Schadensfällen | 27 |
| 4.1 | Eigenverantwortung, Unfallursachen | 27 |
| 4.2 | Zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung | 29 |
| 4.3 | Zivilrechtliche Haftung | 30 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 5 | Regelungen bei Bestehen einer Verkehrssicherungspflicht | 36 |
| 5.1 | Der Träger der Verkehrssicherungspflicht | 36 |
| 5.2 | Der Inhalt einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht: Welche Vorkehrungen gegen einen Schadensfall sind notwendig und zumutbar? | 37 |
| 5.3 | Haftungsausschluss | 44 |
| 5.4 | Mitverschulden | 44 |
| 5.5 | Der Freistellungsanspruch des Sanierers oder Felsbetreuers gegen seine Sektion | 45 |
| 5.6 | Die Haftung des Grundstückseigentümers | 46 |
| 6 | Die DAV-Haftpflichtversicherung zugunsten von Mitgliedern und Sektionen | 47 |
| 7 | Die strafrechtliche Haftung | 49 |
| 8 | Literaturhinweise | 50 |
| 9 | Anhang | 51 |
| 9.1 | Muster für einen Vorstandsbeschluss zur Felsbetreuung | 51 |

Gebrauchsanweisung

Wer in der Praxis mit der Betreuung von Klettergebieten oder Klettergärten an Naturfelsen befasst ist, wird manchmal mit Rechtsfragen konfrontiert, die zu Verunsicherungen darüber führen können, ob das eigene Handeln rechtens ist. Mit diesem Leitfaden legt die Kommission Recht des DAV eine Darstellung und Zusammenfassung der wichtigsten für die Ausübung des Klettersports maßgeblichen Rechtsfragen und deren Beantwortung vor.

Er richtet sich im ersten Teil mit der Darstellung des Kletterns aus naturschutzrechtlicher Sicht vor allem an die Felsbetreuer im DAV, die vorrangig mit Fragen des Naturschutzes und des Betretungs- oder Zugangsrechts, aber auch mit Fragen des Verhältnisses zwischen Eigentum und Betretungsrecht befasst sind.

Der zweite Teil des Leitfadens behandelt die Verantwortlichkeit für den Zustand genutzter Klettergebiete, Fragen der Einrichtung, Instandhaltung, Verkehrssicherung und Haftung. Adressaten dieses Teils sind in erster Linie Ehrenamtliche, die für den Betrieb und die Unterhaltung von Klettergebieten (z. B. Klettergärten an Naturfelsen und in Steinbrüchen) verantwortlich zeichnen, aber auch die reinen Nutzer solcher Klettergebiete.

Bei dem Bemühen um Verständlichkeit des Textes für den betroffenen Adressatenkreis wurde Wert darauf gelegt, rechtliche Sachverhalte und Konsequenzen aus der Sicht der Vereinsjuristen klar und unmissverständlich anzusprechen und aufzuzeigen.

Die Kommission Recht verbindet mit der Herausgabe dieses Leitfadens die Erwartung, dass er sich in der Praxis bewähren möge. Dank gebührt vor allem Dr. Carl-Hermann Bellinger, Düsseldorf, und Dr. Klaus Weber, Oberaudorf, für die wesentliche Formulierung und Harmonisierung des Textes.

München/Osnabrück, im März 2010

Klaus-Jürgen Gran, Vorsitzender der Kommission Recht des DAV

1 Einführung

„Auf den Bergen ist Freiheit!“ Diese These von Friedrich von Schiller (Die Braut von Messina) gilt leider heute nicht mehr, schon gar nicht an den Felsen der deutschen Mittelgebirge. Wer dort klettern will, sieht sich einem dichten Netz von Rechtsregeln gegenüber: Darf er überhaupt an den Felsen klettern oder ist dies aus Gründen des Naturschutzes verboten? Darf er die Grundflächen mit den Felsen betreten oder muss er zunächst den Grundstückseigentümer um Erlaubnis bitten? Wenn er schließlich zum Klettern kommt und ein Unfall passiert, etwa durch einen losgetretenen Stein oder das Ausbrechen eines Hakens: Wer muss für den entstandenen Schaden aufkommen?

Auf diese und ähnliche Fragen will dieser Leitfaden eine Antwort geben. Er wendet sich damit an engagierte Kletterer und insbesondere an Betreuer von Felsen, die sich für die Erhaltung oder Erlangung von Klettermöglichkeiten einsetzen und um Erschließung und Unterhaltung von Klettergebieten kümmern, auch in Verhandlungen mit Grundstückseigentümern und Behörden. Adressaten sind damit auch die Sektionen und deren Vorstände, die sich bei der Anlage oder Unterhaltung von Klettergebieten und Klettergärten engagieren.

Freilich kann dieser Leitfaden nur eine Einführung und eine allgemeine Information zu den angesprochenen Rechtsfragen bieten. Die behandelten rechtlichen Regeln, erst recht ihre Auslegung und Handhabung sind viel zu komplex, um sie in einer solchen Handreichung bei der gebotenen Kürze erschöpfend zu behandeln. Außerdem kann das Naturschutzrecht nur sehr allgemein dargestellt werden, da es von Land zu Land unterschiedlich ist. Wer daher eine zuverlässige Grundlage für eine Verhandlung, Auseinandersetzung oder Entscheidung braucht, muss weitergehenden Rat suchen, der auch speziell auf den anstehenden Fall zugeschnitten ist. Erst recht kann keine Gewähr gegeben werden, dass die hier vertretenen Rechtsmeinungen letztlich von Behörden und Gerichten geteilt werden.

Von besonderer Bedeutung ist, dass nicht alle hier behandelten Rechtsfragen,

namentlich Fragen der Haftung (Nr. 4 bis 7), für jeden Kletterer, Felsbetreuer, für jede Sektion oder den Verantwortlichen jeder Sektion einschlägig sind. Entscheidend ist der Einzelfall. Wenn die Felsbetreuung sich nur auf Fragen des Naturschutzes oder der Zugangsrechte beschränkt, kommt irgendeine Haftung, namentlich aus Verkehrssicherungspflicht, von vornherein nicht in Betracht. Ist der Felsbetreuer nur für den Zustieg zum Wandfuß (nicht für das Zugangsrecht) verantwortlich, so haftet er im Rahmen der Zumutbarkeit zwar für Fallen auf diesem Zustieg, mit denen der Benutzer nicht rechnen konnte, nicht aber für Mängel der sich anschließenden Kletterroute. Anders kann dies sein, wenn etwa eine Sektion in einem aufgelassenen Steinbruch eine Anlage betreibt, bei der das Klettern nicht mehr als Klettern in der freien Natur angesehen werden kann.

2 Zulässigkeit des Kletterns aus naturschutzrechtlicher Sicht

Wer in die freie Natur hinaus zum Klettern gehen will, muss sich zunächst vergewissern, ob er das ausgesuchte Gelände und die dort befindlichen Felsen aus der Sicht des Naturschutzes überhaupt betreten darf. Denn Felsen sind in Deutschland recht seltene Landschaftsformen: Sie sind - im Gegensatz zur übrigen menschlich genutzten Landschaft - nicht wirtschaftlich genutzt und vielfach die Heimat seltener Pflanzen und Tiere. Sie sind deshalb in unterschiedlicher Weise unter Schutz gestellt.

2.1 Rechtsgrundlage: Bundes- und Landesrecht

Das Naturschutzrecht ist im Wesentlichen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Bundeswaldgesetz (BWaldG) geregelt. Hinzu kommt eine Vielzahl weiterer Vorschriften, die im Einzelfall von Bedeutung sein können.¹ Das BNatSchG wurde durch Gesetz vom 29.07.2009² mit Wirkung vom 01.03.2010 neu gefasst. Der Bund hat damit von der ihm durch die Föderalismusreform übertragenen Gesetzgebungskompetenz zur Vollregelung des Naturschutzes Gebrauch gemacht. Im Rahmen der Vollregelung kann der Bund den Ländern eine Vielzahl von Zuständigkeiten übertragen. Dies ist im BNatSchG in den hier interessierenden Fällen (geschützte Gebiete, Betretungsrechte) weithin geschehen. Insoweit gilt auch das bestehende Landesrecht fort.

Neu ist, dass die Länder durch Landesgesetz von der durch den Bund geschaffenen Vollregelung des Naturschutzes abweichen können. Dies wiederum gilt nicht für die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes („abweichungsfeste Kerne“) und für den Artenschutz. Ob und inwieweit die

¹ Dazu im Einzelnen *Alber, Winfried*, Klettern und Naturschutz, Hamburg 2009, S. 31 bis 502.

² Bundesgesetzblatt Teil I 2009, S. 2542.

Länder von der Möglichkeit zur Abweichung Gebrauch machen werden, steht noch nicht fest. Es ergibt sich damit eine reichlich unübersichtliche Rechtslage, die sich erst im Laufe der Zeit klären wird.

Die folgende Darstellung muss sich daher auf die einschlägigen Grundzüge des Naturschutzrechts beschränken, ohne auf Detailregelungen eingehen zu können.

2.2 Erholung als abweichungsfestes Ziel des Naturschutzes

Das BNatSchG schreibt die Erholung in der freien Landschaft als abweichungsfestes Ziel des Naturschutzes fest (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 BNatSchG). Dies bedeutet, dass die Länder hiervon nicht abweichen können. Der Begriff der Erholung umfasst nach einer ausdrücklichen gesetzlichen Definition (§ 7 Nr. 3 BNatSchG) auch die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Zu der natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung gehört auch das Klettern. Ob es die sonstigen Ziele des Naturschutzes oder der Landschaftspflege beeinträchtigt, ist eine Frage des Einzelfalls, die jeweils konkret festgestellt werden muss.³

³ *Alber* (Fn. 1) S. 206 bis 220.



Abb. 1: Die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der Natur zu Erholungszwecken ist im Bundesnaturschutzgesetz als abweichungsfestes Ziel verankert, allerdings nur soweit andere Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
Zeichnung: Erbse Köpf.

2.3 Kletterregelungen in Schutzgebieten

Das Naturschutzrecht unterscheidet mehrere Arten von Schutzgebieten mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Wirkungen. Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich weiterhin nach Landesrecht (§ 22 Abs. 2 BNatSchG). Das Landesrecht bestimmt auch über die Fortgeltung bestehender Unterschutzstellungen.

In der (fortbestehenden) Gesetzgebung der Länder ist die Zulässigkeit des Kletterns für die einzelnen Schutzgebiete verschieden geregelt. Dies soll für die wichtigsten Arten der Schutzgebiete gezeigt werden. Verstöße gegen die in den Schutzausweisungen enthaltenen Kletterverbote können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld verfolgt werden.

2.3.2 Naturschutzgebiete

In Naturschutzgebieten, den Bereichen mit der höchsten Schutzkategorie, sind grundsätzlich alle Handlungen verboten, die zu einer Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Das Betreten dieser Gebiete ist in den Ländern unterschiedlich geregelt:

- In manchen Ländern sind diese Gebiete grundsätzlich zugänglich, jedoch kann der Zugang nach dem Erfordernis des Schutzzwecks beschränkt werden (z.B. Bayern, Rheinland-Pfalz).
- In anderen Ländern ist umgekehrt das Betreten von Naturschutzgebieten außerhalb der Wege grundsätzlich untersagt, jedoch kann das Betreten nach Maßgabe des Schutzzwecks erlaubt werden (z.B. Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt).
- In anderen Ländern wiederum ist im Gesetz selbst keine Regelung getroffen worden, jedoch kann in der Ausweisung des Schutzgebiets die Befugnis zum Betreten beschränkt werden (z.B. Baden-Württemberg, Sachsen).

Abb. 2: Das Betreten von Naturschutzgebieten außerhalb vorhandener Wege ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt und hängt zudem von der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung ab.



Soweit hiernach gesetzlich das Betreten außerhalb der Wege untersagt ist, ist damit auch das Klettern verboten. In jedem Fall ist die Regelung in der Schutzgebietsausweisung (durch Verordnung oder Landschaftsplan) maßgeblich.

2.3.3 Landschaftsschutzgebiete

Für Landschaftsschutzgebiete treffen die Gesetze der Länder keine ausdrückliche Regelung zum Betreten. Deshalb ist das Betreten außerhalb der Wege grundsätzlich gestattet, damit auch das Klettern. Jedoch gilt die allgemeine Regel, dass alle Handlungen verboten sind, die zu einer Beeinträchtigung führen können.

2.3.4 Fauna-Flora-Habitat (FFH) - Gebiete (Natura 2000)

Die europäischen Richtlinien, Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie, sind durch die §§ 31 bis 36 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Danach sind die ausgewählten Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Nationalparks, Naturparks usw.) zu erklären. Dies kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder durch vertragliche Vereinbarung ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist (§ 32 BNatSchG). Die Länder haben entsprechende Regelungen in ihre Gesetze aufgenommen. Das Recht zum Betreten richtet sich somit nach der jeweiligen Schutzausweisung, Vorschrift oder Vereinbarung.

2.3.5 Biotopschutz-Klausel

Nach der Biotopschutz-Klausel sind alle Maßnahmen verboten, die „zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der folgenden Biotope führen können“, darunter die „offenen Felsbildungen“ (§ 30 Abs. 1 BNatSchG). Einer Festsetzung im Einzelfall bedarf es nicht. Die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann oder wenn die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Das Klettern ist danach an „offenen Felsbildungen“ nicht erlaubt, wenn es „zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen kann“. Hierfür kommt es darauf an, ob Klettern im Einzelfall eine konkrete Gefahr für das Biotop bedeutet. Dabei wäre es falsch, das „Klettern“ insgesamt als potentiell schädlich und damit als grundsätzlich verboten anzusehen. Entscheidend ist, durch welche unterschiedlichen tatsächlichen Vorgänge im Bereich des Kletterns die abstrakte Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung verwirklicht werden kann und damit eine konkrete Gefahr eintritt. So können solche Gefahren etwa durch eine Änderung der Vorgänge (z.B. Umlenken statt Aussteigen), des Ortes (z.B. andere Felsbereiche oder Zustiege) oder der Zeit (z.B. außerhalb der Brutzeiten) vermieden werden.⁴

Abb. 3: Ob Klettern zu einer „erheblichen Beeinträchtigung“ im Sinne der Biotopschutz-Klausel des Bundesnaturschutzgesetzes führt hängt vom Einzelfall ab. Foto: DAV.



Demgegenüber wird in Baden-Württemberg vom Ministerium und von Gerichten die Auffassung vertreten, dass Klettern in jedem Fall zu einer Beeinträchtigung führen kann und deshalb verboten ist, sofern nicht ausdrücklich eine Ausnahme erteilt worden ist. Vorbildlich ist dagegen die Rechtslage in Sachsen. Dort ist gesetzlich klargestellt, dass das Klettern an Klettergipfeln vor allem im Sächsischen Elbsandsteingebirge in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig bleibt (§ 26 Abs. 3 SächsNatSchG).

⁴ Alber (Fn. 1) S. 343, 344.

2.4 Kletterregelung durch ordnungsrechtliche Maßnahme (Verwaltungsakt) oder vertragliche Vereinbarung

2.4.1 Zweck vertraglicher Vereinbarungen

In dem Konflikt zwischen Klettern und Naturschutz greifen die Naturschutzbehörden in aller Regel zu ordnungsrechtlichen Mitteln, wenn sie es für erforderlich halten, Kletterer aus Gründen des Naturschutzes aus einem Felsgebiet auszuschließen. Dazu erlassen sie für das Felsgebiet eine Naturschutzverordnung, in der sie ein Betretungsverbot für den Bereich außerhalb der Wege festsetzen und damit das Klettern an den Felsen verbieten oder ein ausdrückliches Verbot des Kletterns darin aufnehmen. Demgegenüber hat der DAV wiederholt gefordert, Beschränkungen des Kletterns - soweit sie sachlich berechtigt und notwendig seien - im Wege freiwilliger Vereinbarungen zu regeln. Er begründet dies in seinem „Leitbild Klettern“ wie folgt:

„Der Hauptvorteil einer vertraglichen Festlegung der klettersportlichen Nutzung eines Felsgebiets in Form einer freiwilligen Vereinbarung liegt in der Akzeptanz der notwendigen Maßnahmen seitens der Aktiven. Auch die Entlastung der Behörden - und damit die Kostenersparnis sowie die Flexibilität - sprechen für diese Verfahrensweise. Da ein Teil der Kletterfelsen ... in Räumen situiert ist, in denen die Belange des Naturschutzes kraft Gesetzes Vorrang haben - also in Naturschutzgebieten und Nationalparks - müssen die zu erarbeitenden Regelungen mit den für das jeweilige Gebiet gültigen Schutzziele und -maßnahmen in Einklang stehen. In diesen Fällen werden am günstigsten von den Behörden gemeinsam mit den Kletter- und Naturschutzverbänden erarbeitete Konzeptionen zum Bestandteil der jeweiligen Verordnung.“

Die folgenden Erläuterungen informieren über Rechtsgrundlage, Wirkungsweise und Ausgestaltung derartiger Vereinbarungen über Klettergebiete.

2.4.2 Rechtsgrundlagen

Die vertragliche Vereinbarung auf dem Gebiet des Naturschutzes, der sog. Vertragsnaturschutz, hat seine Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 3 BNatSchG. Danach soll stets vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.

Den Zweck dieser Vorschrift hat die Bundesregierung in der Begründung des Gesetzentwurfs⁵ wie folgt erläutert:

„Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll – insofern anders in § 8 BNatSchG g. F. geregelt – stets vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Dies gilt in besonderem Maße nicht nur für den Bereich der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, sondern auch für die sportliche Betätigung im Rahmen der Erholung in Natur und Landschaft. Damit soll die hohe praktische Bedeutung des Vertragsnaturschutzes für die Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege betont werden. Ein genereller Vorrang des Vertragsrechts vor dem Ordnungsrecht ist aber auch im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege weder unter dem Gesichtspunkt der Steuerung noch des verwaltungsmäßigen Aufwandes gerechtfertigt.“

Bei der in § 3 Abs. 3 BNatSchG angesprochenen Vereinbarung handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, weil er die naturschutzrechtliche Zulässigkeit bestimmter Handlungen regelt.

2.4.3 Anwendungsbereich

Große praktische Bedeutung hat der Vertragsnaturschutz in den Bereichen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Die Naturschutzbehörden verlangen von den Betroffenen, insbesondere den Landwirten, eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung, z.B. Nutzungsbeschränkungen bei Feuchtwiesen und

⁵ Bundestagsdrucksache 16/12274 S. 51, 52.

Gewässerauen, extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen, und gewähren als Gegenleistung eine Förderung. Die Bewirtschaftung und die Förderung werden in einem Vertrag geregelt. Die vertragliche Bestimmung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung tritt somit an die Stelle einer hoheitlichen Festsetzung durch Verordnung. Daher rührt die Bezeichnung „Vertragsnaturschutz“.

Besondere Bedeutung hat der Vertragsnaturschutz für die sog. FFH-Gebiete (dazu Nr. 2.3.3). Um eine Verschlechterung des Zustandes des Gebiets zu vermeiden, ist zwar grundsätzlich eine Unterschutzstellung der FFH-Gebiete vorgeschrieben, jedoch kann die Unterschutzstellung unterbleiben, soweit u.a. „durch vertragliche Vereinbarung ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist“ (so § 32 Abs. 4 BNatSchG). Zum Schutz der FFH-Gebiete ist also der Vertragsnaturschutz gesetzlich ausdrücklich vorgesehen, jedoch unter der Bedingung, dass damit „ein gleichwertiger Schutz“ erreicht wird. In dieser Bedingung liegt die Schwierigkeit auf dem Gebiet des Sports.

Im Bereich des Sports lässt sich eine naturschutzgerechte Sportausübung - anders als die naturschutzgerechte Bewirtschaftung in der Land- und Forstwirtschaft - nicht durch Verträge verbindlich durchsetzen. Deshalb greifen Naturschutzbehörden lieber zur Schutzgebietsausweisung mit Betretungsverboten. Sie rechtfertigen dies mit dem Argument, die Vereinbarung mit einem Verein verhindere allenfalls die unerwünschte Nutzung des Gebiets durch Vereinsmitglieder, könne aber Dritte nicht ausschließen. Verstöße, insbesondere der Vereinsfremden, könnten nicht als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld verfolgt werden. Diesem Argument kann man etwa entkommen, wenn der Zugang zu dem schutzbedürftigen Gebiet für Nichtmitglieder gesperrt werden kann, zum Beispiel bei einem eingezäuntem Steinbruch. Auch können Sperrungen durch Routenrückbau, etwa Entfernung oder Verplombung von Haken, unterstützt werden. Im Übrigen zeigt die Erfahrung, dass freiwillige Vereinbarungen durchaus gut funktionieren und die Durchsetzbarkeit in der Praxis gegeben ist.

Wenn eine vertragliche Vereinbarung nach Ansicht von Naturschutzbehörden als alleiniges Instrument nicht ausreicht, kann sie jedoch in Verbindung mit einer Schutzgebietsausweisung sinnvoll abgeschlossen werden, um den Inhalt des behördlichen Verbots näher festzulegen. Darunter ist zu verstehen, dass ein Felsgebiet als Landschafts- oder Naturschutzgebiet ausgewiesen wird, jedoch eine vertragliche Vereinbarung zwischen Naturschutzbehörde und Kletterverband regelt, in welchen Bereichen und/oder zu welchen Zeiten ein Beklettern gestattet ist. Wenn ein Kletterer entgegen der Vereinbarung an einem gesperrten Felsen klettert, ist dies ein Verstoß gegen die Landschafts- oder Naturschutzverordnung, der die Naturschutzbehörde berechtigt, diesen Verstoß als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld zu verfolgen.

Kein Fall des Vertragsnaturschutzes sind dagegen Verträge zwischen einer Gebietskörperschaft (Gemeinde, Landkreis, Staat/Land, z.B. Forstverwaltung) als Eigentümer von Grundstücken einerseits und einem Verein (DAV, DAV-Sektion, Trägerverein) andererseits, mit denen die Gebietskörperschaft das Grundstück mit aufstehenden Felsen dem Verein zum Beklettern der Felsen überlässt (Beispiele: Schriesheimer Bruch (Odenwald), Steinbruch Wurmberg (Harz), Steinbruch Hallenberg (Hochsauerland)). Dies sind im Rechtssinne zivilrechtliche Verträge, und zwar entweder (entgeltliche) Mietverträge oder (unentgeltliche) Überlassungs- oder Gestattungsverträge. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag räumliche und/oder zeitliche Beschränkungen des Kletterns enthält und diese auf Naturschutzmotiven beruhen. Denn mit einem derartigen Vertrag ist keine öffentlich-rechtliche Erlaubnis nach Naturschutzrecht verbunden, vielmehr wird die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Kletterns vorausgesetzt oder gesondert genehmigt.

2.4.4 Beispielhafte vertragliche Kletterregelungen

Vertragliche Vereinbarungen zum Klettern können einen sehr unterschiedlichen Inhalt haben. Auch Kletterkonzeptionen⁶ haben in rechtlicher Hinsicht verschiedene Bedeutung. Dies soll anhand einiger Kletterregelungen beispielhaft gezeigt werden.

a) Steinbruch „Bochumer Bruch“ (Bergisches Land): Vertragliche Befreiung im Landschaftsschutzgebiet:

Zu diesem Steinbruch, der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Naturschutzbehörde und DAV-Landesverband abgeschlossen worden, in dem die Behörde eine Befreiung von Festsetzungen der Schutzgebietsausweisung erteilt hat. Die Naturschutzgesetze der Länder sehen vor, dass von den Verboten oder Beschränkungen, die in einer Landschafts- oder Naturschutzverordnung enthalten sind, im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden kann. Diese setzt z.B. voraus, dass der Vollzug der Verordnung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Eine solche Befreiung wird im Allgemeinen in einem (einseitigen) Verwaltungsakt bestimmt. Sie kann aber auch - wie bei diesem Steinbruch - durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Naturschutzbehörde und einem Verein (DAV, DAV-Sektion, Trägerverein) getroffen werden, in der im Einzelnen die räumlichen, zeitlichen oder sonstigen Bedingungen des Kletterns bestimmt werden.

⁶ Zu deren großer Bedeutung für einen Ausgleich zwischen den Belangen des Klettersports und des Naturschutzes s. Nr. 6.1 der Vereinbarung der Bayerischen Staatsregierung mit dem Deutschen Alpenverein und der IG-Klettern zum Klettern in den außeralpinen Felsgebieten in Bayern vom 17.08.1998.



Abb. 4: Für den Bochumer Bruch, der in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, schloss der DAV einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Foto: Georg Görz.

b) Rurtal bei Nideggen (Nordeifel): Ausnahmeregelung im Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (entsprechend Naturschutzverordnung) hat die Felsen des Rurtals (mit wenigen Ausnahmen) als Naturschutzgebiet mit Kletterverbot ausgewiesen, jedoch die Naturschutzbehörde ermächtigt, mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag das Klettern an bestimmten weiteren Felsen unter näher genannten Bedingungen zu gestatten. Diese bereits im Landschaftsplan vorgesehene Ausnahmeregelung bietet mehrere Vorteile: Einmal brauchen die Kletterer - anders als bei der Befreiung - nicht den fast unmöglichen Nachweis zu führen, dass das Kletterverbot für sie eine „nicht beabsichtigte Härte“ bedeutet. Vor allem ist die vertragliche Ausnahme sehr viel einfacher und flexibler als eine Änderung des Landschaftsplans. Ferner können die Einzelheiten - statt einseitiger hoheitlicher Festsetzung - unter den Betroffenen verhandelt werden. Aus klettersportlicher Sicht ist die aktuelle Regelung im Rurtal jedoch nicht ausreichend.

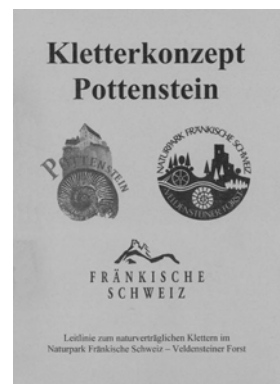
c) Dörenther Klippen (Teutoburger Wald): Ergänzung der Naturschutzverordnung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung betrifft Felsen, die zum Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet gehören. Sie wurde aufgrund von § 3a Landschaftsgesetz Nds. zwischen Behörden (Gemeinde, Kreis, Bezirksregierung) und Klettersportverbänden abgeschlossen. Sie ordnet einzelne Felsbereiche auf der Grundlage einer Kletterkonzeption den freigegebenen Kletterfelsen der Zone 2 (Klettern in bisherigem Umfang) zu und regelt die Kontrolle durch die Klettersportverbände. Sie versteht sich ausdrücklich als „Ergänzung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes“ und konkretisiert somit die Schutzausweisung.

e) Kletterkonzeptionen Pottenstein und Oberes Trubachtal (Nördlicher Frankenjura): Fachliche Interpretation von Schutzausweisungen

Die Felsen der Konzeptgebiete liegen in Schutzgebieten unterschiedlicher Kategorien und unterliegen der Biotopschutz-Klausel. Die Kletterkonzeptionen wurden von Arbeitskreisen erarbeitet, denen Vertreter von Behörden (Gemeinde, Landkreis, Regierung) und Klettersport- und Naturschutzverbänden angehörten. Sie ordnen die einzelnen Felsen den Schutzzonen I (Kletterverbot), II (Freigabe zum Klettern auf bestehenden Routen) und III (Erlaubnis der Erschließung von Neurouten) zu und empfehlen auch Maßnahmen in der Umgebung wie Zufahrten, Parkmöglichkeiten, Zustiege.

Abb. 5: Die Kletterkonzepte im Nördlichen Frankenjura sind Zusammenstellungen von Fachleuten mit Empfehlungscharakter. Sie sind keine rechtlich bindenden Vorgaben.



Die Kletterkonzeptionen stellen hier keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag dar. Die Zonierungen sind „keine rechtlich bindenden, zwingenden Vorgaben“, sondern auf Grund der örtlichen Situation von einem Fachgremium aus Spitzenvertretern der Kletterverbände, Biologen, Forst- und Naturschutzbeamten sowie Ortskundigen erarbeitete Zusammenstellungen.

2.4.5 Vertrauensbildende Maßnahmen als Voraussetzung des Vertragsnaturschutzes

Kletterregelungen auf dem Wege des Vertragsnaturschutzes sind eine gute Lösung. Die Vorteile des kooperativen Naturschutzes, „auf die freiwillige Mitwirkung der Betroffenen zurückzugreifen“, sind vom Gesetzgeber erkannt und in der Begründung des Gesetzentwurfs zutreffend aufgeführt. Die Kooperation ist für beide Seiten „hilfreich“:

- für die Betroffenen, weil die einvernehmliche Lösung die Akzeptanz verbessert,
- für die Behörde, weil die Akzeptanz durch die Betroffenen die Einhaltung der Regelungen besser gewährleistet als ordnungsrechtliche Maßnahmen.

Doch sind Naturschutzbehörden zum Teil nur schwer davon zu überzeugen, da sie lieber ordnungsrechtlich mit Verboten in Naturschutzverordnungen vorgehen. Vertragsnaturschutz setzt nach bisheriger Erfahrung voraus, dass die Kletterer mit einem Felsgebiet verantwortungsbewusst umgehen und durch „vertrauensbildende Maßnahmen“ bei den Naturschutzbehörden die Bereitschaft und das Vertrauen schaffen, anstelle des „scharfen Schwertes“ des verordnungsmäßigen Verbotes es mit Vereinbarungen zu versuchen.

3 Klettern auf fremden Grundstücken: Das Verhältnis zwischen Kletterer und Grundstückseigentümer

3.1 Zum Verhältnis zwischen Eigentum und Betretungsrecht

Wenn der Kletterer die ausgesuchten Felsen unter dem Blickwinkel des Naturschutzrechts betreten und dort klettern darf, kommt es weiter darauf an, ob der Kletterer dazu auch gegenüber dem Grundstückseigentümer berechtigt ist. Denn Felsen stehen aus Sicht des Kletterers auf einem fremden Grundstück. Der Kletterer muss also fremden Grund betreten, wenn er an dem Felsen klettern möchte. Hierzu beruft er sich gegenüber dem Grundstückseigentümer auf das im Naturschutzrecht begründete Betretungsrecht.

Eigentum und Betretungsrecht stehen in einem Spannungsfeld. Dieses findet seinen Ausdruck darin, dass die Regelungen des Gesetzes in einem Verhältnis von Regel und Ausnahme stehen: Grundsätzlich kann der Eigentümer einer Sache, „soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“ (§ 903 Bürgerliches Gesetzbuch). Wenn jemand ein fremdes Grundstück ohne Einwilligung des Eigentümers betritt, liegt darin eine Beeinträchtigung des Eigentums. Der Eigentümer kann von diesem Störer „die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen“ (§ 1004 Abs. 1 BGB), ihn also auffordern, das Grundstück zu verlassen und das künftige Betreten zu unterlassen. Von dieser Regel gibt es eine Ausnahme: Der Beseitigungsanspruch ist ausgeschlossen, „wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist“ (§ 1004 Abs. 2 BGB). Angewandt auf den Kletterer heißt dies: Der Grundstückseigentümer ist zur Duldung des Kletterers verpflichtet, wenn dieser sich auf das Betretungsrecht berufen kann.

3.2 Vertragliches Betretungsrecht

Hat der Grundstückseigentümer in das Klettern eingewilligt oder dem Kletterer das Klettern vertraglich gestattet, sind die hierbei getroffenen (*zivilrechtlichen*) Vereinbarungen für das Vertragsverhältnis zwischen Eigentümer und Kletterer - anstelle der gesetzlichen Regelungen zum Betretungsrecht - maßgebend.

3.3 Betreten der freien Landschaft

Das Betretungsrecht ist zunächst im Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Danach ist das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung allen gestattet (§ 59 Abs. 1 BNatSchG). Hierbei handelt es sich um einen allgemeinen Grundsatz des Naturschutzes, von dem die Länder nicht abweichen können. Allerdings gelten Vorschriften der Länder, die die Rechte der Erholungssuchenden erweitern oder aus wichtigen Gründen auch einschränken können, fort; sie können auch künftig neu erlassen werden (§ 59 Abs. 2 BNatSchG).⁷

Soweit Felsen im Wald⁸ liegen, werden sie dem Wald zugerechnet. Hinsichtlich des Betretens des Waldes verweist das BNatSchG auf das Bundeswaldgesetz (BWaldG) und die Waldgesetze der Länder (§ 59 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Das BWaldG wiederum gestattet „das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung“ (§ 14 Abs. 1 BWaldG). Die Regelung der Einzelheiten ist den Ländern übertragen; sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder

⁷ Bundestagsdrucksache 16/12274 S. 74.

⁸ Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherheitsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BWaldG). In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, sind kein Wald (§ 2 Abs. 2 BWaldG).

zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen (§ 14 Abs. 2 BWaldG).

Das Betretungsrecht ist damit im Grundsatz bundesrechtlich geregelt, wobei die Länder allerdings Erweiterungen oder aus wichtigem Grund auch Einschränkungen vornehmen können.⁹ Wichtig ist, dass die landesrechtlichen Regelungen auch nach dem Inkrafttreten des BNatSchG fortgelten und nicht erst einer abweichenden Gesetzgebung bedürfen.

Das naturschutzrechtliche Betretungsrecht bezieht sich auf das „Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen“ (§ 59 BNatSchG). Statt dieses Wortlauts haben die Länder in ihren Gesetzen vielfach andere Formulierungen gewählt, z.B. die „Flur“ oder die „freie Natur“. Eine unterschiedliche Regelung ist damit nicht verbunden.

Ungenutzte Grundflächen sind jedenfalls solche, auf denen keine Nutzung durch den Grundstückseigentümer oder einen anderen Berechtigten stattfindet. Dies trifft in der Regel auf Grundflächen mit Felsen zu.¹⁰ Steinbrüche sind dann ungenutzt, wenn kein Abbau mehr stattfindet und sie nach der Stilllegung nicht anderweitig, etwa als Auffüllplatz oder Schießanlage genutzt werden.

Die Ausübung des Betretungsrechts ist unentgeltlich. Der Eigentümer kann also kein Entgelt verlangen.

Auf der anderen Seite erfolgt das Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr (§ 60 Satz 1 BNatSchG). Kraft Gesetzes werden durch die Betretungsbefugnis keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungs-

⁹ In Bayern besteht ein verfassungsrechtlich abgesichertes Grundrecht auf Genuss der Naturschönheiten und Erholung in der freien Natur (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Verfassung). Es gilt allerdings nur, soweit die Betätigung der Erholung dient; wirtschaftliche oder ausschließlich sportliche Interessen werden nicht erfasst und geschützt (BayObLGZ 2004 Nr. 29; BayVerfGH Beschl. vom 28.06.2005 – Vf. 84-VI-04).

¹⁰ Ebenso Alber (Fn. 1) S. 228. Im bayerischen Recht werden Felsen ausdrücklich als betretbarer Teil der freien Natur genannt (Art. 22 Abs. 1 BayNatSchG).

pflichten begründet (§ 60 Satz 2 BNatSchG). Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren (§ 60 Satz 3 BNatSchG).

Das Betretungsrecht gilt nicht schrankenlos. Wer es in Anspruch nimmt, hat mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen, hat auf die Belange des Grundstückseigentümers und Nutzungsberechtigten (z.B. Jagdberechtigten) Rücksicht zu nehmen und darf andere Erholungssuchende nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigen (sog. Gemeinverträglichkeit).

Verfassungsrechtlich bedeutet das Betretungsrecht eine Inhaltsbestimmung des Eigentums im Rahmen der Sozialpflichtigkeit (Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz), also keinen Eingriff in das Eigentum, erst recht keine (entschädigungspflichtige) Enteignung.

3.4 Klettern als Form des Betretens

Gegenstand des Betretungsrechts ist das Betreten der Landschaft zum Zwecke der Erholung. Typischerweise gehört hierzu das Spazieren, Wandern, Laufen. Erfasst ist damit der naturschonende, erdgebundene Aufenthalt in der freien Natur, der auch einen für die Erholung erforderlichen Aufenthalt einschließt. Gemeint ist nur eine solche Form der Erholung in der freien Natur, die dem Betreten zu Fuß vergleichbar ist. Manche Länder rechnen zum Betretungsrecht ausdrücklich auch das Spielen und ähnliche sportliche Betätigungen in der freien Natur. Zum Betreten im Sinn des Betretungsrechts gehört auch das Klettern an Felsen¹¹, denn darunter ist eine sportliche Form des Gehens unter Zuhilfenahme der Hände zu verstehen.

¹¹ Ebenso *Alber* (Fn. 1) S. 223.

Abb. 6: Auch das Klettern an Naturfelsen und Steinbrüchen gehört zum Betreten im Sinne des Betretungsrechts. Dies schließt grundsätzlich das Setzen von Haken mit ein, gilt jedoch nicht für das Einrichten ganzer Klettergärten oder gar Klettersteige. Foto: DAV.



Zum Inhalt des Betretungsrechts wird auch die Mitnahme von Gegenständen gerechnet, die der Sportausübung dienen, wie Skier, Rodelschlitten, Drachen, Segelflugmodelle. Der Kletterer darf daher seine Kletterausrüstung mitnehmen und verwenden, insbesondere das Seil zur Sicherung gegen Absturzgefahr. Er darf das Seil an natürlichen Sicherungsmitteln wie Felsvorsprüngen, Sanduhren oder auch Bäumen befestigen oder auch an künstlichen Sicherungsmitteln wie Haken oder Klemmkeilen. Das Betretungsrecht umfasst auch die Verwendung von (in den Felsen eing Bohrten und zementierten) Bohrhaken¹² oder Ringhaken (wie im Elbsandsteingebirge üblich). Grundsätzlich umfasst das Recht zur Betretung zwar keine ortsfesten Vorrichtungen wie das Anlegen einer Langlaufloipe mit einem Loipenspurgerät, das Aufstellen von Tischen und Bänken, das Einpflocken von Sonnenschirmen oder das ortsfeste Anbringen von Sporteinrichtungen (z.B. Tore für Ballspiele, Hindernisse für Trimm-Dich-Pfade). Deshalb ist das Anlegen eines Klettersteigs mit Stufen, Leitern oder langen Drahtseilversicherungen nicht im Rahmen des Betretungsrechts gestattet.

¹² So auch das OLG Wien im Urteil vom 23.10.2003 – 12R 144/03i-11-, offen gelassen in der Revisionsentscheidung des (österreichischen) Obersten Gerichtshofs (OGH) im Beschluss vom 10.02.2004 – 10b300/03d- <Mizzi-Langer-Wand>, unter Berufung auf das Betretungsrecht gemäß § 33 ÖForstG; zustimmend *Ermacora* in bergundsteigen 2/2004 S. 16, 17; *Kocholl*, Information und Kommerzialisierung als Haftungsgrund im Bergsport, Tagungsband Symposium Alpinrecht Bad Reichenhall, 2007, S. 98 [114]. Ebenso *Alber* (Fn. 1) S. 223, 224.

Das Anbringen von Bohrhaken in einer Kletterroute ist damit nicht vergleichbar. Diese Haken sind nicht wie die angeführten Anlagen und Einrichtungen Grundlage für die Sportausübung. Sie dienen grundsätzlich (s. unten) nicht der Fortbewegung, sondern sind zur Sicherung des Kletterers gegen Absturz bestimmt und sorgen damit für die Erhaltung von Gesundheit und Leben. Dies gilt auch dann, wenn Passagen einer Route nicht frei geklettert werden können, so dass die Haken, seien es geschlagene Haken oder Bohrhaken, ausnahmsweise zur Fortbewegung genutzt werden; auch in einem solchen Falle dienen die Haken der Überwindung einer schwierigen Stelle mit einem sicheren Mittel, so dass auch hier die Gewährleistung einer höheren Sicherheit im Vordergrund steht. Im Übrigen gehört die Verwendung von Bohrhaken nicht anders als andere Sicherungsmittel traditionell zum Klettern und war zu der Zeit, zu der mit den Naturschutzgesetzen die Betretungsregelungen eingeführt wurden, bereits gängige Praxis (wobei damals die hakentechnische Kletterei sogar eine weitaus größere Bedeutung hatte als heute). Es kann auch nicht außer Betracht bleiben, dass das Anbringen von Bohrhaken naturschutzfachlich das Mittel der Wahl darstellen kann, etwa in Gestalt von Umlenkhamern zum Schutz der Felsköpfe.¹³

Auch wenn das Anbringen von Bohrhaken im Rahmen des Betretungsrechts grundsätzlich gestattet ist, so setzt das Setzen einer großen Zahl, etwa bei der Anlage eines Klettergartens, das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer voraus.¹⁴

¹³ *Alber* (Fn. 1) S. 224.

¹⁴ So hat der OGH in einem Beschluss vom 19.03.2006 – 7 Ob63/06z – das Setzen von 500 Bohrhaken (in 44 Routen) ohne Zustimmung des Eigentümers nicht als zulässig angesehen. Sie mussten daher entfernt werden.

3.5 Sperrungen und Hakenentfernung durch den Grundstückseigentümer

3.5.1 Sperrungen

Die gesetzliche Erlaubnis zum Betreten von „ungenutzten Grundflächen“ nach § 59 Abs. 1 BNatSchG bedeutet umgekehrt, dass genutzte Grundflächen nicht betreten werden dürfen, jedenfalls nicht, wenn das Betreten ihre Nutzung erheblich beeinträchtigt, z. B. bestellte Felder, schnittreife Wiesen, Wildfütterungen und Wildgatter, Gärten und eingefriedete Wohngrundstücke. Insoweit bedarf es keines ausdrücklichen Verbotes durch den Grundstücksbesitzer. Wenn er das Betreten solcher Flächen durch Zäune oder Schranken verhindert oder Verbotsschilder aufstellt, sind diese Sperrungen für den Kletterer verbindlich.

Wenn jedoch die Flächen ungenutzt sind und auch sonst kein „wichtiger Grund“ in Form eines schutzwürdigen Interesses des Grundstücksbesitzers nach Landesrecht¹⁵ aus der Beschilderung oder den örtlichen Gegebenheiten erkennbar ist, darf der Kletterer annehmen, dass eine bloße Aufschrift wie „Privatbesitz – Betreten verboten“ oder „Privat – Durchgang verboten“ unberechtigt und für ihn nicht verbindlich ist; es bleibt jedoch ein rechtliches Restrisiko. Auf keinen Fall darf der Kletterer ein solches Schild oder eine Sperrvorrichtung wie Zaun oder Schranke beschädigen oder die Einfriedung eines Wohngrundstückes übersteigen; dann macht er sich ersatzpflichtig und strafbar.

Um das Restrisiko zu vermeiden, aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen, kann der Kletterer bei der Naturschutzbehörde beantragen und gegebenenfalls

¹⁵ Nach § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG kann das Landesrecht das Betreten aus wichtigen Gründen einschränken, insbesondere aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung zum Schutz der Erholungssuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers.

gerichtlich durchzusetzen versuchen, die Beeinträchtigung der Betretungsbefugnis abzustellen. In der gleichen Weise kann er auch gegen ein unberechtigtes Schild vorgehen. Notfalls kann der Kletterer die Beeinträchtigung seiner Betretungsbefugnis im Zivilrechtsweg geltend machen, z.B. dazu Klage beim Amtsgericht auf Beseitigung der Sperre oder des Schildes erheben. Dies kommt allerdings nur in Betracht, wenn die Betretung von dem Eigentümer geduldet werden muss (§ 1004 Abs. 2 BGB).

Hat dagegen die Behörde die Sperrung eines Grundstücks genehmigt, kann sich der Kletterer gegen diese Genehmigung im Verwaltungsrechtsweg durch Widerspruch bei der Behörde und Klage beim Verwaltungsgericht wenden. Zur Begründung seiner Klagebefugnis muss er anhand objektiver Umstände darlegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse daran hat, die durch die Sperrung unzugänglich gemachten Flächen zum Zweck seiner Erholung zu betreten.

3.5.2 Duldung und Entfernung von Haken

Ein dauerhaft im Fels angebrachter Schlag- oder Bohrhaken wird mit dem Anbringen Eigentum des Grundstückseigentümers. Denn mit dem Anbringen wird der Haken wesentlicher Bestandteil des Grundstücks (§§ 946, 94 BGB).

Der Grundstückseigentümer darf allerdings den Haken nicht eigenmächtig entfernen, obwohl er ihm gehört. Denn wenn ein Kletterer den Haken im Rahmen seines Betretungsrechts gesetzt hat, hat der Eigentümer den Haken ebenso wie das Betreten selbst zu dulden. Wenn der Eigentümer der Meinung sein sollte, dass der Haken unzulässigerweise angebracht worden sei, hat er - ebenfalls wie im umgekehrten Fall der Kletterer - sein vermeintliches Recht auf dem Rechtsweg zu suchen.

Abb. 7: Der Grundstückseigentümer darf Schlag- oder Bohrhaken nicht eigenmächtig entfernen. Er muss ggf. die Entfernung der Haken auf dem Rechtsweg erreichen. Foto: DAV.



In keinem Fall ist der Eigentümer berechtigt, einen Haken anzusägen, so dass er unerkennbar die übliche Haltekraft nicht mehr aufbringt. Dies gilt sowohl für den Haken, den der Kletterer im Rahmen seines Betretungsrechts zulässigerweise angebracht hat, als auch für einen Haken, der unzulässigerweise gesetzt worden ist. Wenn ein Kletterer aufgrund des angesägten Hakens abstürzt und einen Schaden erleidet, hat er Schadenersatzansprüche gegen den Grundstückseigentümer aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB). Der Eigentümer, der den Haken ansägt, begeht auch eine strafbare Handlung, da er damit eine Körperverletzung oder sogar Tötung verursachen könnte, die er zumindest billigend in Kauf genommen hat.

3.5.3 Feststellung des Namens des Kletterers

Wenn der Grundstückseigentümer meint, dass ein Kletterer unberechtigt sein Grundstück betritt oder beim Klettern Haken setzt, kann er von ihm nicht verlangen, seinen Namen zu nennen und z.B. seinen Personalausweis vorzuzeigen. Auch wenn er einen Anspruch gegen den Kletterer haben sollte, das Betreten des Grundstücks zu unterlassen, gibt ihm das nicht das Recht zur Namensfeststellung.

Anders ist es nur, wenn der Kletterer eine strafbare Handlung begangen hat, z.B.

- Hausfriedensbruch, weil der Grundstückseigentümer das Grundstück eingezäunt hatte,

-
- Sachbeschädigung, weil das Setzen des Bohrhakens nicht vom Betretungsrecht gedeckt war,
 - Beleidigung oder gar Körperverletzung im Zuge der Auseinandersetzung.¹⁶

In diesem Fall kann der Grundstückseigentümer vom Kletterer verlangen, Namen und Anschrift zu nennen. Wenn der Kletterer hierzu nicht bereit ist, kann der Grundstückseigentümer darauf bestehen, dass der Kletterer bis zum Eintreffen der Polizei wartet; er darf den Kletterer hierzu auch festhalten (§ 127 Abs. 2 Strafprozessordnung [StPO]). Entfernt sich der Kletterer dennoch, kann der Grundstückseigentümer auch mit anderen Mitteln die Identität des Kletterers ermitteln, z.B. durch die Polizei, durch Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle aufgrund des Kfz-Zeichens des Wagens des Kletterers.

¹⁶ Der bloße Verdacht (auch der dringende Tatverdacht oder ein anderer hoher Verdachtsgrad) einer Straftat genügt hierzu nicht. Ob die Identifizierung (und eventuell vorläufige Festnahme) gerechtfertigt war, entscheiden daher letztlich die Gerichte. Insoweit trägt der Eigentümer, namentlich wenn er zur Ausübung des Festnahmerechts Gewalt anwendet, ein rechtliches Risiko.

4 Haftung von Kletterern, Felsbetreuern und Sektionen bei Schadensfällen



Die meisten Ängste vor einer Haftung sind unbegründet. Entscheidend ist zunächst der Verantwortungsbereich. Besteht etwa die Felsbetreuung nur in der Sorge für den Naturschutz und die Zugangsrechte, so begründet sie keine Verkehrssicherungspflicht; der nachfolgende Abschnitt ist für sie ohne Bedeutung. Ist der Felsbetreuer nur für den Zustieg bis zum Wandfuß (nicht für das Zugangsrecht) verantwortlich, so haftet er im Rahmen der Zumutbarkeit zwar dafür, dass sich auf diesem Zustieg keine Hindernisse oder Fallen befinden, mit denen der Benutzer nicht rechnen konnte, nicht aber für Mängel der sich anschließenden Kletterroute.

4.1 Eigenverantwortung, Unfallursachen

Bergsteigen und Klettern sind nicht ohne Risiko. Trotz aller Vorsicht kann es zu einem Absturz und Schaden kommen. Dabei gilt der Grundsatz der bergsteigerischen Eigenverantwortung. Der Kletterer, der sich einem im Fels vorgefundenen Sicherungsmittel anvertrauen will, kann und darf nicht davon ausgehen, dass dieses der Belastung gewachsen ist und er sich ihm bedenkenlos anvertrauen kann. Kommt es durch den Ausbruch eines Hakens oder Bohrhakens oder durch das Versagen eines sonstigen Sicherungsmittels, etwa eines Drahtseils, zu einem Unfall, so ist daher derjenige, der das Sicherungsmittel angebracht hat, grundsätzlich (zu den Ausnahmen s. unten Nr. 4.3.1 und 4.3.2) nicht dafür haftbar.

Gleichwohl suchen Verunglückte oder ihre Versicherungen die Ursache zunehmend nicht bei sich selbst oder ihren Versicherten, sondern rufen nach einem anderen Schuldigen, um ihn auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen. Wer eine mit festen Haken, namentlich Bohrhaken, oder sonst gesicherte Kletterroute eröffnet, eine Route „saniert“ oder ein Klettergebiet betreut, indem er sich um die Sicherheit kümmert, muss sich daher mit Fragen der Haftung auseinandersetzen.¹⁷

In aller Regel wird es dabei darum gehen, dass Sicherungsmittel nicht richtig angebracht oder nicht hinreichend gewartet worden seien oder dass unzureichendes, etwa selbst gefertigtes Material verwendet worden sei. Im Vordergrund stehen dabei die Bohrhaken. Für die Bohrhaken selbst bestehen die Normen EN 959 und UIAA 123. Wer sich daran hält, wird in der Regel auf der sicheren Seite sein. Erhebliche Fehlerquellen gibt es beim Setzen von Bohrhaken. Deswegen ist beim Anbringen von Bohrhaken sorgfältig und gewissenhaft vorzugehen.¹⁸



Grundsatz: ein Kletterer, der sich einem im Fels vorgefundenen Sicherungsmittel anvertrauen will, kann nicht davon ausgehen, dass dieses der Belastung gewachsen ist und er sich ihm bedenkenlos anvertrauen kann (bergsteigerische Eigenverantwortung). Dies gilt auch für Bohrhaken.

¹⁷ Zum Ganzen *Burger*, Sanierung von Kletterrouten – Rechtsfragen-, Tagungsband Forum Alpine Sicherheit, Bad Reichenhall, 2007, S. 27 bis 63.

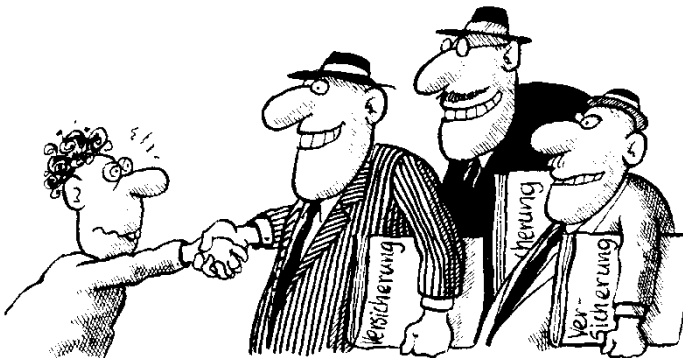
¹⁸ Siehe dazu vor allem die einschlägigen Hinweise des DAV, namentlich die einschlägigen Broschüren der DAV-Sicherheitsforschung (s. Literaturhinweise).

4.2 Zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung

Bei der Frage der Haftung ist die zivilrechtliche Haftung (Nr. 4.3) von der strafrechtlichen (Nr. 7) zu unterscheiden. Bei der zivilrechtlichen Haftung geht es um Schadenersatz und Schmerzensgeld, bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit um Geldbuße, Geldstrafe oder gar Freiheitsstrafe. Anders als das Risiko, strafrechtlich verurteilt zu werden, kann das zivilrechtliche Haftungsrisiko versichert werden. Der DAV hat für Mitglieder und Sektionen für Schäden, die bei Vereinsveranstaltungen entstanden sind, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen (s. unten Nr. 6).



Das zivilrechtliche Haftungsrisiko ist versicherbar. Der DAV hat für Mitglieder und Sektionen für Schäden, die bei Vereinsveranstaltungen entstanden sind, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen.



Zeichnung: Sebastian Schrank

4.3 Zivilrechtliche Haftung

Im Zivilrecht ist die vertragliche Haftung von der außervertraglichen (deliktischen) Haftung zu unterscheiden.

4.3.1 Vertragliche Haftung

Die vertragliche Haftung ist in manchen Bereichen, etwa bei der Beweislast oder bei der Tätigkeit von Hilfspersonen, für den Geschädigten günstiger. Er wird daher versuchen, seinen Anspruch soweit irgend möglich, auf einen Vertrag zu stützen. Ein Vertrag kommt vor allem dann in Betracht, wenn Eintritt erhoben wird, jedenfalls wenn dieser über eine Aufwandsentschädigung (die als solche deutlich zu kennzeichnen wäre, z.B. „Kostenbeitrag“) hinausgeht, aber auch, wenn ein Hüttenwirt oder ein Bergführer für seine Gäste einen Klettergarten einrichtet. Eine besonders strenge vertragliche Haftung ergibt sich, wenn das Reisevertragsrecht anzuwenden ist, weil der Veranstalter mehr als eine Leistung erbringt, etwa beim Angebot eines „Kletterwochenendes“ mit Betreuung beim Klettern und Übernachtung, Verpflegung oder Transport. Soweit keine besondere Regelung besteht, entsprechen die Pflichten aus dem Vertrag im Wesentlichen den Pflichten aus der Verkehrssicherungspflicht.

Die vertragliche Haftung besteht neben der außervertraglichen (Anspruchskonkurrenz). Sind die Voraussetzungen der Haftung aus Vertrag nicht gegeben, so muss allein auf die deliktische Haftung zurückgegriffen werden.



Bei der Erhebung von Eintritt, jedenfalls wenn er über eine Aufwandsentschädigung hinausgeht, kann sich eine Haftung aus Vertrag ergeben, auch für die Sicherheit der Wege und Routen.

4.3.2 Haftung aus Verkehrssicherungspflicht, Eröffnung einer Gefahrenquelle

Gesetzliche Grundlage für die außervertragliche Haftung ist die Schadensersatzpflicht bei unerlaubten Handlungen (§ 823 BGB). Im Vordergrund steht dabei die sogenannte Verkehrssicherungspflicht. Allerdings kommt dieses Wort im Gesetz (§ 823 BGB) selbst nicht vor. Vielmehr ist es eine Entwicklung der Rechtsprechung. Bekannte Verkehrssicherungspflichten sind die Streupflicht und die Straßenverkehrssicherungspflicht.

Die Verkehrssicherungspflicht beruht auf drei Grundsätzen:

- Auszugehen ist davon, dass keine allgemeine Pflicht besteht, andere Personen durch positives Tun vor Schaden zu bewahren.
- Jedermann hat sein Verhalten aber so einzurichten, dass er nach menschlichem Ermessen die allgemein geschützten Rechtsgüter eines anderen nicht verletzt.
- Deshalb muss jemand, der im Verkehr eine Gefahrenquelle schafft oder andauern lässt, alle nach Lage der Dinge erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, damit andere nicht zu Schaden kommen.

Dieser letzte Satz ist der Kern des Haftungsrechts. Er wird von der Rechtsprechung zitiert wie ein Rechtssatz, ohne auf seine Grundlagen noch einzugehen. Auf Grund ihrer Entwicklung anhand von Einzelfällen durch die Rechtsprechung sind die Voraussetzungen der Verkehrssicherungspflicht komplex und vielgestaltig. Dass keine Lösungen für den Einzelfall angeboten werden können (s. oben Abschn. 1), gilt hier daher in besonderem Maße.

Als Grundsatz gilt, dass nach einem Unfall ein Schadenersatzanspruch gegen einen Kletterer, Felsbetreuer oder die Sektion nur in Betracht kommt, wenn

- eine Gefahrenquelle eröffnet war, in deren Bereich sich der Unfall ereignet hat (dazu Nr. 4.3.1 und folgende Abschnitte „Kletterrouten, Sanierung“ und „Ausnahme: Werbung, Kommerzialisierung“),

-
- der Erschließer, Sanierer, Felsbetreuer oder die Sektion der Träger der Verkehrssicherungspflicht ist (dazu Nr. 5.1) und
 - der Erschließer, Sanierer, Felsbetreuer oder die Sektion den Schadensfall verschuldet hat, weil nicht die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zur Gefahrenvermeidung getroffen worden waren (dazu Nr. 5.2).

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass mit der Eröffnung eines Verkehrs grundsätzlich auch eine Gefahrenquelle eröffnet wird. Meist wird ein Verkehr dadurch eröffnet, dass ein Weg errichtet wird. Dessen Einrichtung erzeugt Vertrauen auf das Fehlen oder die Verminderung von Gefahren. Der betroffene Personenkreis richtet sich darauf ein und bewegt sich damit in einem Gelände, das er ohne den Weg nicht oder nur unter größeren Vorsichtsmaßnahmen betreten hätte.

Kletterrouten, Sanierung

Die Verkehrssicherungspflicht gilt grundsätzlich für alle Wege und Steige einschließlich der Klettersteige und der „von einem bestimmten Betreiber gesicherten und betreuten Klettergärten“. ¹⁹ Etwas anderes gilt für eine bloße Ansammlung von Kletterrouten [wilder „Klettergarten“]; diese bildet keinen tauglichen Vertrauenstatbestand; dies gilt auch dann, wenn sie in Publikationen als „Xer(Ortsbezeichnung) Klettergarten“ bezeichnet werden. ²⁰



Eine Verkehrssicherungspflicht besteht für Wege und Steige einschließlich der Klettersteige und der von einem bestimmten Betreiber gesicherten und betreuten „Klettergärten“.

¹⁹ OGH Beschluss vom 10.02.2004 [Fn 12].

²⁰ OGH Beschluss vom 10.02.2004 [Fn 12].

Keine Verkehrssicherungspflicht besteht in der freien Natur, die nicht vom Menschen für Zwecke des Verkehrs manipuliert ist. Dies gilt insbesondere für Kletterrouten, auch wenn sie als „Weg“ bezeichnet werden (z.B. Kederbacher Weg oder Berchtesgadener Weg am Watzmann). Dies gilt auch dann, wenn der oder die Erstbegeher (Erschließer) zu seiner/ihrer eigenen Sicherheit²¹ Haken angebracht und im Fels belassen haben, die auch von Nachfolgenden (Wiederholern) benutzt werden können. Entscheidend ist die Zweckbestimmung. Die Haken sind erkennbar ein bloßes Sicherungsmittel, nicht anders als die Verwendung eines Seils. Sie dienen der Sicherung vor dem Sturz, auch bei einem etwaigen Rückzug, nicht aber der Eröffnung oder Steigerung eines Verkehrs. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Haken geschlagen oder auf Grund der heutigen technischen Möglichkeiten gebohrt werden. In beiden Fällen wird bereits begrifflich kein Verkehr eröffnet. Dasselbe gilt, wenn Wiederholer bei der Begehung der Route weitere oder andere Haken setzen und im Fels belassen oder auch erstmals Bohrhaken verwenden. Auch dies ist erkennbar auf die Sicherung vor Absturzgefahren gerichtet und nicht auf die Eröffnung oder Steigerung eines Verkehrs.

Auch Sektionen des DAV oder lokale Arbeitskreise eröffnen keinen Verkehr und übernehmen damit keine Verkehrssicherungspflicht, wenn sie, namentlich als Reaktion auf schwere Unfälle, Routen sanierten, indem sie etwa sichere Standplätze einrichteten. Auch dabei geht es erkennbar um die Vermeidung von Unfällen bei Begehungen, die grundsätzlich auch ohne die zusätzliche Sicherung stattfinden würden, nicht aber um die Eröffnung eines Verkehrs für Personen, die sich der Route ohne die Sanierung nicht gewachsen fühlten. Dass nunmehr auch Begehungen durch solche Personen nicht ausgeschlossen werden können, steht dem nicht entgegen, da der Zweck der Sanierung erkennbar nicht darauf gerichtet war. Andernfalls wäre jede Erhöhung der

²¹ Dies gilt auch dann, wenn eine schwierige Passage nicht frei geklettert werden kann und der Haken auch zur Fortbewegung dient. Auch dort steht die sichere Überwindung der Stelle im Vordergrund, nicht dagegen soll ein Verkehr eröffnet werden.

Sicherheit zwangsläufig mit der Begründung eines Haftungsrisikos verbunden. Etwas anderes kommt dann in Betracht, wenn die Sanierung beworben wird.

In beiden Fällen fehlt es auch an der legitimen Erwartung des Verkehrs, die spätere Kletterer an die Sicherheit der Route und der in ihr gesetzten Haken richten dürfen. Kein Kletterer kann und darf sich darauf verlassen und kann und darf deswegen auch nicht erwarten, dass im Fels vorgefundene Sicherungsmittel der Belastung gewachsen sind und er sich ihnen anvertrauen kann. Dies gilt auch für Bohrhaken.



Grundsatz: Aus der Eröffnung (Erschließung) oder Sanierung (Sicherung) von Kletterrouten allein ergibt sich noch keine Verkehrssicherungspflicht.

Ausnahme: Werbung, Kommerzialisierung

Etwas anderes kann in Betracht kommen, wenn der Zweck der Erschließung, sanierenden Erschließung oder Wiederholung erkennbar darin besteht, durch die Anbringung von Sicherungsmitteln zu weiteren Begehungen zu animieren, namentlich, wenn dies mit einer Kommerzialisierung verbunden ist. Eine solche ist noch nicht gegeben, wenn in Veröffentlichungen, etwa in Auswahlführern, Gebietsführern oder dem Felsinformationssystem des DAV, auch auf die Absicherung hingewiesen wird. Eine solche, rein sachliche, Information hat den Zweck, eine ordentliche Tourenplanung zu ermöglichen oder zu erleichtern, nicht aber, den Verkehr auf dieser Route zu steigern. Etwas anderes kann in Betracht kommen, wenn Kletterrouten in Publikationen besonders unter Hervorhebung ihrer „plaisirmäßigen“ Absicherung und Sicherheit beworben werden. In diesen Fällen können der bergsteigerische Grundsatz der Eigenverantwortung außer Kraft gesetzt und durch das Schaffen von Vertrauen eine erhöhte Begehungszahl und damit ein Verkehr und eine Gefahrenquelle

eröffnet werden. Erweist sich die versprochene Sicherheit als trügerisch, weil etwa ein Bohrhaken nicht erkennbar fehlerhaft gesetzt wurde, so kommt eine Haftung nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht in Betracht. Entscheidend sind auch hier die jeweiligen Umstände des Einzelfalls.



Ausnahme: Bewerbung einer Kletterroute unter besonderer Hervorhebung ihrer „plaisirmäßigen“ Absicherung und Sicherheit, namentlich bei einer Kommerzialisierung.

5 Regelungen bei Bestehen einer Verkehrssicherungspflicht

Das Bestehen einer Verkehrssicherungspflicht ist danach keineswegs die Regel. Kommt sie aber in Betracht (Nr. 1, 4.3.1. und 4.3.2.), so gelten dafür die folgenden Regelungen.



Dieser Abschnitt gilt nur für den Fall, dass eine Verkehrssicherungspflicht besteht.

5.1 Der Träger der Verkehrssicherungspflicht

Ist eine Verkehrssicherungspflicht gegeben, so ist derjenige verantwortlich, der den Vertrauenstatbestand geschaffen hat und der in der Lage ist, die Gefahr rechtlich zu beherrschen. Dies ist im Allgemeinen der Grundstückseigentümer.²² Hat dieser die Einrichtung der Route und das Anbringen der Haken jedoch nicht selbst vorgenommen, sondern lediglich geduldet und zieht er aus der Benutzung durch die Kletterer keinen Nutzen, so kommt eine Haftung nicht in Betracht.²³ Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Felsformation ohne sein Zutun in Fachbüchern und im Internet als Klettergarten bezeichnet wird.²⁴

Wurde die Route nicht vom Grundstückseigentümer eingerichtet, so ist Träger der Verkehrssicherungspflicht derjenige, der für die Eröffnung des Verkehrs verantwortlich ist. Dies kann der sein, der die Route durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Willensakt für Dritte zugänglich macht, aber auch derjenige,

²² Dass die bloße Duldung des Betretens durch den Grundstückseigentümer nicht zu einer Verkehrssicherungspflicht führt, ergibt sich aus § 60 BNatSchG (s oben Abschn. 3.3).

²³ OGH Beschluss vom 10.02.2004 [Fn 12].

²⁴ OGH Beschluss vom 10.02.2004 [Fn 12].

der sie in der Absicht, sie zu bewerben, eingerichtet oder saniert hat. Einen Vertrauenstatbestand schafft auch der, der die Route mit Sicherheitsargumenten kommerzialisiert, auch wenn er an der Einrichtung oder Sanierung selbst nicht beteiligt war. Dies kann auch für den Werbenden in Betracht kommen, wobei sich seine Haftung in der Regel auf den Zustand zur Zeit der Werbung beschränkt.

Mit einer klaren und eindeutigen Vereinbarung, in der die Sicherung der Gefahrenquelle zuverlässig garantiert ist, kann die Verkehrssicherungspflicht auf einen anderen übertragen werden. Auch in einem solchen Falle wird der Übertragende nicht völlig von der Verkehrssicherungspflicht befreit; sie beschränkt sich jedoch auf eine Überwachungs- und Kontrollpflicht, die vor allem dann zum Tragen kommen kann, wenn Missstände bekannt werden oder sich sonst Zweifel an der Eignung des Pflichtigen ergeben

5.2 Der Inhalt einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht: Welche Vorkehrungen gegen einen Schadensfall sind notwendig und zumutbar?

Die Verkehrssicherungspflicht soll den Gefahren begegnen, die sich aus der Eröffnung und Zulassung des Verkehrs ergeben. Der Verkehrssicherungspflichtige hat daher die Maßnahmen zu ergreifen, die nach den Umständen des Falles zur Vermeidung oder Beseitigung der Gefahr sowohl erforderlich als auch zumutbar sind. Dabei kommt es darauf an, was ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch in der konkreten Situation für notwendig und ausreichend halten darf, um andere vor Schaden zu bewahren.²⁵

²⁵ St Rspr, etwa BGH VersR 2006, 233; 665; 2007, 72; 659.

5.2.1 Keine Haftung für jede auch nur abstrakte Gefahr

Voraussetzung der Haftung ist, dass sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Gefahr ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können. Kommt es daher in einem Falle, in dem eine Gefährdung von anderen nur unter besonders eigenartigen und entfernt liegenden Umständen zu befürchten war, ausnahmsweise doch einmal zu einem Schaden, so muss der Geschädigte ihn selbst tragen, auch wenn dies im Einzelfall hart sein mag. Er hat ein „Unglück“ erlitten und kann dem Schädiger kein „Unrecht“ vorwerfen. Allerdings werden solche Fälle nicht zahlreich sein.

5.2.2 Konkretisierung der Sorgfaltspflicht durch Normen

Für den Regelfall, in dem sich für ein sachkundiges Urteil ergibt, dass auf Grund bestimmter Gefahren ein Schaden eintreten kann, ist mit der eingangs genannten allgemeinen Definition nicht viel gewonnen. In bestimmten Bereichen ist eine Konkretisierung durch Rechtsvorschriften möglich, z.B. im Straßenverkehr (StVO). Gesetzliche Vorgaben, wie Kletterrouten einzurichten oder zu sanieren sind, gibt es nicht.

Fehlt es an Rechtsvorschriften, können die so genannten Eigenregeln oder Verkehrsnormen herangezogen werden, d.h. die Regeln, die sich der betreffende Verkehrskreis selbst gegeben hat. Sie sind das Ergebnis einer auf Erfahrung und Überlegung beruhenden Voraussicht möglicher Gefahren in dem jeweiligen Verkehrskreis und machen die Grenzen des erlaubten Risikos deutlich. Allerdings ist ihre Verletzung für die Annahme eines Sorgfaltsmangels lediglich indiziell, nicht aber zwingend; auf der anderen Seite schließt ihre Einhaltung die Fahrlässigkeit nicht immer aus.

Typische Verkehrsnormen sind die Euronormen (EN) und die UIAA-Normen. Zwar wird der Umfang der Verkehrssicherungspflicht nicht allein durch sie bestimmt. Daher hat jeder, der eine Gefahrenquelle eröffnet, selbständig zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind, auch wenn EN- oder UIAA-Normen seine Sorgfaltspflichten konkretisieren. Solche Normen

enthalten im Allgemeinen keine abschließenden Sorgfaltsanforderungen gegenüber den Schutzgütern. Auch ist der Richter nicht an sie gebunden. Sie können aber regelmäßig zur Feststellung von Inhalt und Umfang bestehender Verkehrssicherungspflichten herangezogen werden. EN- und UIAA-Normen spiegeln den Stand der für die jeweiligen Verkehrskreise geltenden anerkannten Regeln der Technik wider und sind somit zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen in besonderer Weise geeignet. Soweit solche Normen bestehen, etwa bei dem verwendeten Material, ist man daher eher auf der sicheren Seite, wenn man sich danach richtet.

Auf der anderen Seite ist die Verwendung anderen Materials nicht verboten. Die EN- und UIAA-Normen wenden sich unmittelbar nur an den Hersteller und Verkäufer. Eine Verkehrsnorm, sie auch zu verwenden besteht (noch) nicht.



Die Einhaltung der EN- und UIAA-Normen ist im Interesse der Sicherung vor Absturz natürlich auch dann geboten, wenn keine Verkehrssicherungspflicht besteht.

Nicht per se sind die Empfehlungen der DAV-Sicherheitsforschung, der UIAA-Sicherheitskommission oder anderer Stellen des DAV oder der UIAA Verkehrsnormen. Zunächst handelt es sich um bloße Hinweise und Informationen. Sie können sich allerdings zu einer Verkehrsnorm entwickeln. Als Kriterien hierfür – neben dem selbstverständlichen Sicherheitsgewinn – werden angesehen:

- die Veröffentlichung in der einschlägigen Literatur,
- die Empfehlungen der einschlägigen Fachverbände,
- die Aufnahme in die Aus- und Weiterbildung und
- die unbestrittene und ständige Verwendung in der Praxis über einen längeren Zeitraum.

5.2.3 Interessenabwägung

Soweit es keine Rechtsvorschriften oder Verkehrsnormen gibt, kommt es darauf an, was ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Erschließer oder Sanierer in der konkreten Situation für notwendig und ausreichend halten darf. Dies führt zu einer Interessenabwägung an Hand der Umstände des Einzelfalls. Dabei haben sich vier wesentliche Abwägungskriterien herausgebildet:

a) Die legitimen Erwartungen des Verkehrs. Von grundlegender Bedeutung ist das Kriterium der legitimen Erwartungen des Verkehrs. Dabei kommt es darauf an, was ein vernünftiger Begeher der Kletterroute an Sicherheit erwarten kann (Erwartungshorizont). Abzustellen ist hierbei auf den normalen Benutzerkreis, d.h. auf den durchschnittlichen Kletterer, bei dem neben guter Kondition auch das notwendige Maß an Erfahrung und Vorsicht vorausgesetzt werden kann.

Von besonderer Bedeutung ist, dass der Verkehr vor allem vor Gefahren geschützt werden soll, die für den Kletterer, der mit der notwendigen Ausrüstung und der gebotenen Vorsicht die Route begeht, trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich daher nicht oder nicht rechtzeitig einzustellen vermag (Fallen). Solche Fallen können sich bereits bei der Einrichtung der Route ergeben, etwa bei fehlerhaft gesetzten Bohrhaken, oder auch später, namentlich bei mangelnder Wartung.

Nicht zu den legitimen Erwartungen des Verkehrs gehört grundsätzlich die Annahme, der Kletterer könne sich auf im Fels vorgefundene Sicherungsmittel verlassen. Vielmehr gilt der Grundsatz der bergsteigerischen Selbstverantwortung.



Der Kletterer soll vor allem vor Gefahren geschützt werden, die für ihn trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind (Fallen).

b) Bestimmungsgemäße Nutzung. Die Verkehrssicherungspflicht besteht grundsätzlich nur gegenüber Personen, die sich im Gefahrenbereich befugt aufhalten. Grundsätzlich kann der Sicherungspflichtige den Kreis der Benutzer einschränken. Dass das Schild „Nur für Geübte“ hierzu nicht ausreicht, hat der OGH für das österreichische Recht entschieden.²⁶ Es spricht nichts dafür, dass sich die deutschen Gerichte anders entscheiden werden. Auch die Klassifizierung der Route nach dem Schwierigkeitsgrad ist nicht im Sinne einer Einschränkung des Benutzerkreises zu verstehen, sondern kennzeichnet lediglich die Anforderungen, die an den Kletterer gestellt werden und für die er selbst einzustehen hat.

Der Sicherungspflichtige muss grundsätzlich keine Vorkehrungen zugunsten Unbefugter ergreifen. Ausnahmen werden von der Rechtsprechung namentlich bei Kindern angenommen. Eine Haftung kommt auch dann in Betracht, wenn der Schaden auch dem berechtigten Benutzer hätte zustoßen können. Dagegen führt die Kenntnis des Sicherungspflichtigen von einer missbräuchlichen Nutzung noch nicht ohne Weiteres zur Begründung einer Haftung.

c) Möglichkeit und Zumutbarkeit der Gefahrenabwendung, Kontrolle.

Die Verkehrssicherungspflicht umfasst nur Maßnahmen, die dem Pflichtigen möglich und zumutbar sind, um die Gefahr abzuwenden.

²⁶ OGH Urteil vom 29.09.1987 – 4 Ob536/87 - <Solsteinweg>.

Die Möglichkeit der Gefahrenabwendung setzt voraus, dass die Gefahr für den Pflichtigen erkennbar war. Dabei kommt es auf die objektive Erkennbarkeit, nicht auf sein subjektives Erkennen an.

Ob die Verhinderung der (erkennbaren) Gefahr für den Pflichtigen zumutbar ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Kriterien sind insbesondere die Art und Größe der Gefahr, das bedrohte Rechtsgut, die entstehenden Kosten und das Interesse des Pflichtigen an der Route.

Die Zumutbarkeit spielt vor allem bei der Frage der Kontrolle eine Rolle. Notwendig und zumutbar ist eine gründliche Überprüfung aller Sicherungsmittel vor Beginn der Saison und die unverzügliche Durchführung der notwendigen Reparaturen.

Bis zur Beendigung der Reparaturarbeiten sind am Ein- und Ausstieg Schilder aufzustellen, in denen auf das Fehlen oder die Mangelhaftigkeit der Sicherungsmittel hingewiesen wird. Weist der Verantwortliche darauf hin, dass die Route noch nicht kontrolliert oder repariert wurde, so nimmt er dem Begeher zwar nicht die Möglichkeit, sie zu benutzen, er schließt aber seine Haftung aus; der Begeher wird damit so gestellt wie in einem Gelände, in dem eine Route nicht eingerichtet ist und in dem er sich auf eigene Gefahr bewegt.²⁷

Der OGH Wien hat bei einem von einer DAV-Sektion unterhaltenen, nicht beworbenen Bergweg mit einzelnen Versicherungen (Solsteinweg) eine jährliche Kontrolle als unbedingt notwendig angesehen. Besteht bei einer Kletterroute eine Verkehrssicherungspflicht, so reicht, jedenfalls wenn sie häufiger begangen wird, eine jährliche Kontrolle jedoch nicht aus. Feste Zeiträume, die für alle Kletterrouten gleichermaßen gelten, lassen sich nicht nennen, da die Verhältnisse bei jeder Formation verschieden sind. Je öfter es vorkommt, dass Sicherungen auf Grund der örtlichen Verhältnisse beschädigt

²⁷ OGH Urteil vom 29.09.1987 [Fn 26]: das Aufstellen eines Warnschildes befreit den Halter dann nicht, wenn ihm die Beseitigung der Gefahr zumutbar ist (OGH aaO).

werden, desto häufiger muss eine Kontrolle stattfinden. Kann eine an sich gebotene Kontrolle nicht stattfinden, so sind ebenfalls Schilder aufzustellen.

Dasselbe gilt, wenn den Verantwortlichen Schäden gemeldet werden. Etwas anderes kommt nur in Betracht, wenn diese sofort behoben werden können.

Zu Nachweiszwecken ist es zweckmäßig, die Kontrollen und/oder etwaige Umstände, die einer sofortigen Kontrolle oder Ausbesserung entgegenstehen, in den Unterlagen zur Sanierung oder Felsbetreuung zu dokumentieren.



Sofern eine Verkehrssicherungspflicht besteht (Nr. 1, 4.3.1. und 4.3.2.), umfasst sie auch die notwendige Kontrolle.

d) Verantwortlichkeit des Geschädigten. Die Verantwortlichkeit des Benutzers ist nicht erst für das Mitverschulden (§ 254 BGB) von Bedeutung, sondern auch für die legitimen Erwartungen des Verkehrs und begrenzt damit die Verkehrssicherungspflicht. Auch im Rahmen der Zumutbarkeit der Gefahrenabwendung hat sie Gewicht.

Der Kletterer muss zunächst den Schwierigkeiten der Route gewachsen sein. Hat der Verantwortliche sach- und wirklichkeitsgerecht darüber informiert, so ist es allein dem Begeher zuzurechnen, wenn er damit nicht fertig wird. Auch wer eine Kletterroute ohne die notwendige Ausrüstung benutzt, handelt auf eigene Gefahr.

Der Kletterer hat sich ferner auf die objektiven Gefahren einzurichten. Wer eine Kletterroute begeht, lässt bewusst die Sicherheit der Ebene hinter sich und nimmt die Risiken und Gefahren des Kletterns und im alpinen Gelände auch der Berge auf sich. Dazu gehört auch der Steinschlag, mag er durch Naturgewalt oder von anderen Kletterern ausgelöst sein. Der Begeher einer Kletterroute weiß, dass er häufig nicht allein ist, und muss daher auch mit Steinschlag

rechnen, der von anderen ausgelöst wird. Allerdings ist dies kein Freibrief für unvorsichtiges und unsauberes Gehen; wer rücksichtslos und unbedacht durchs Gelände geht, muss damit rechnen, dass er zur Verantwortung gezogen wird.

5.3 Haftungsausschluss

In der bloßen Teilnahme am Bergsport kann noch keine Einwilligung in Verletzungen gesehen werden.

Die Rechtsprechung stellt an die Annahme eines Haftungsausschlusses strenge Anforderungen. Ob das Aufstellen eines Warnschildes „Benutzung auf eigene Gefahr“ hierzu ausreichen würde, ist daher eher zweifelhaft. Konnte sich der Sicherungspflichtige aber auf einen entsprechenden Hinweis beschränken, insbesondere wenn weitergehende Maßnahmen nicht zumutbar waren, so hat er ausnahmsweise seiner Verkehrssicherungspflicht genügt und ist aus diesem Grund nicht haftbar.

5.4 Mitverschulden

Im Solsteinfall²⁸, in dem (bei einem Bergweg) der OGH eine Verkehrssicherungspflicht angenommen hat, hat er der Klägerin nur ein Drittel des Schadens zuerkannt, weil sie insofern ein Mitverschulden treffe, als sie von einer Überprüfung des Seils, dass sie als nicht straff gespannt, dünn und abgemergelt erkannt habe, abgesehen habe. Auch nach deutschem Recht (§ 254 BGB) wird der Schadensersatzanspruch gemindert, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat.

Ein solches Mitverschulden kann jedenfalls dann in Betracht kommen, wenn der Begeher die Sicherungen jedenfalls optisch nicht geprüft hat oder sich trotz erkennbarer Warnzeichen auf sie verlassen hat. Auch wenn die Kletterroute nicht gesperrt ist, kann der Begeher nicht darauf vertrauen, dass sie „in

²⁸ OGH Urteil vom 19.09.1987 [Fn 26].

Ordnung ist“. Auch in einem solchen Falle können Mängel bestehen, die noch nicht entdeckt sind oder vor denen noch nicht gewarnt werden konnte, etwa wenn eine Meldung bei den Verantwortlichen unterblieben ist.

Schwieriger ist die Entscheidung der Frage, ob auch eine über eine optische Prüfung hinausgehende Kontrolle verlangt werden kann. Im Hinblick auf die sonst gegebene Absturzgefahr scheidet eine Überprüfung mit einer stärkeren Belastung als Handkraft aus. Auch beim Handzug darf nicht die Gefahr des Absturzes entstehen. Die Prüfung mit Handkraft kann daher nur dort etwas bewirken, wo die Sicherung so marode ist, dass sie bereits bei einer geringen Belastung bricht. Ist ein solcher Fall gegeben und wurde die Prüfung mit Handkraft unterlassen, so werden eine Mitverursachung und ein Mitverschulden kaum verneint werden können.

5.5 Der Freistellungsanspruch des Sanierers oder Felsbetreuers gegen seine Sektion

Um unbillige Ergebnisse bei ehrenamtlicher Tätigkeit zu vermeiden und den ehrenamtlich Tätigen zu schützen, hat die Rechtsprechung²⁹ einen Freistellungsanspruch entwickelt, der diesem gegen den Verein zusteht. Der Freistellungsanspruch hat im Wesentlichen die folgenden Voraussetzungen:

- der ehrenamtlich Tätige muss mit der Wahrnehmung einer Vereinsaufgabe betraut sein und sich dabei schadensersatzpflichtig gemacht haben
- die gegen ihn gerichteten Schadensersatzansprüche müssen eine adäquate Folge der besonderen Gefahr darstellen, die mit der Wahrnehmung der übernommenen Aufgabe objektiv verbunden ist, und

²⁹ BGH NJW 2005, 981. BGB § 31a

-
- der ehrenamtlich Tätige darf nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Der Freistellungsanspruch ist nicht immer unbeschränkt; er kann auch zur Schadensteilung führen.



Ist es zu einem Haftungsfall gekommen, so hat der ehrenamtlich Tätige einen Anspruch gegen die Sektion, für die er tätig war, auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Haftung. Die daneben bestehende Versicherung bleibt unberührt.

5.6 Die Haftung des Grundstückseigentümers

Eine Haftung des Grundstückseigentümers, der die Einrichtung der Route und das Anbringen der Haken lediglich geduldet hat und aus der Benutzung durch die Kletterer keinen Nutzen zieht, kommt nicht in Betracht (s. Nr. 3.3). Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Felsformation ohne sein Zutun in Fachbüchern und im Internet als Klettergarten bezeichnet wird.

6 Die DAV-Haftpflichtversicherung zugunsten von Mitgliedern und Sektionen

Nun wird sicher mancher Leser erschrocken sein, als er auf den vorstehenden Seiten gelesen hat, dass Kletterer, Felsbetreuer und Sektionen durchaus wegen Verletzung der ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflicht an eingerichteten Kletterrouten und Klettergebieten in Anspruch genommen werden können. Aber der Schrecken sollte nur kurz sein. Denn die erwähnte Haftung wird den Beteiligten durch die Haftpflichtversicherungen abgenommen, die der DAV abgeschlossen hat.

Nach der **„Haftpflichtversicherung des Mitglieds“** (s. DAV-Handbuch) sind die Mitglieder des DAV versichert gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus Bergsteigen (darunter selbstverständlich Klettern), Klettern an künstlichen Kletteranlagen und Bouldern. Diese Versicherung erfasst diejenigen Schäden, die bei den genannten Freizeitbeschäftigungen verursacht wurden, wenn die Freizeitbeschäftigung rein privater Natur und im eigenen Interesse ausgeübt wurde. Die Versicherungsleistungen sind ausreichend hoch bemessen und betragen 1.533.000 Euro bei Personenschäden und 153.000 Euro bei Sachschäden.

Nach der **„Haftpflichtversicherung des Vereins“** (s. DAV-Handbuch) ist die gesetzliche Haftung der Sektionen, der DAV-Landesverbände und die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Vorstands sowie die sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung bei Vereinsveranstaltungen versichert. Versichert sind

- Übungen in künstlichen und natürlichen Kletteranlagen, Klettertürmen und dergleichen (Nr. II.3),
- Wege und Klettersteige (Nr. IV.2) und
- Besitz und Unterhalt von eigenen Kletteranlagen (Türme, Felsen, Gärten und ähnlichen Übungs- und Ausbildungseinrichtungen (Nr. V.1).

Diese Versicherung deckt somit ausdrücklich die Haftung der Sektion aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht an den von ihr unterhaltenen Kletteranlagen. Wenn in Nr. V.1 der Versicherungsbedingungen von „eigenen“ Kletteranlagen die Rede ist, so ist damit nicht nur diejenige Kletteranlage gemeint, deren Eigentümer die Sektion ist, sondern auch diejenige, die sie auf fremden Grundstücken aufgrund Mietvertrag, unentgeltlicher Gestattung oder aufgrund des Betretungsrechts eingerichtet hat.

Mitglieder der Sektion, die bei Einrichtung oder Unterhaltung einer Kletteranlage der Sektion einen Schaden verschuldet haben, auch bei der Wahrnehmung der der Sektion obliegenden Verkehrssicherungspflicht, sind auch von der Versicherung gedeckt, wenn der Schaden bei einer Vereinsveranstaltung entstanden ist. Hierfür ist es notwendig, dass die jeweiligen Arbeiten an der Kletteranlage von der Sektion veranstaltet worden sind. Dies lässt sich am besten dadurch belegen, dass der Sektionsvorstand die Ausführung der Arbeiten beschlossen hat. Der Nachweis lässt sich im Streitfall am zweckmäßigsten durch das Protokoll der Vorstandssitzung führen.

7 Die strafrechtliche Haftung

Neben der Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz kann auch eine strafrechtliche Haftung, d.h. die Verurteilung zu Geld- oder gar Freiheitsstrafe in Betracht kommen. Die maßgeblichen Straftatbestände sind die fahrlässige Körperverletzung (§ 229 Strafgesetzbuch [StGB]) und die fahrlässige Tötung (§ 222 StGB).

Besteht das ursächliche Verhalten in einem Unterlassen, so kommt Strafbarkeit nur in Betracht, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht (§ 13 StGB). Eine solche Garantenpflicht kann sich auch aus der Verantwortlichkeit für eine Gefahrenquelle ergeben. Unterschiede zwischen dem Zivilrecht und dem Strafrecht bestehen insoweit nicht.

Im Übrigen ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit enger als die zivilrechtliche Haftung. Dies ist vor allem auf zwei Umstände zurückzuführen:

- dem Gesichtspunkt der Eigenverantwortlichkeit wird größeres Gewicht beigemessen,
- der Täter handelt nur dann fahrlässig, wenn er nicht nur die objektive Sorgfaltspflicht verletzt hat, sondern wenn er dies auch nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen getan hat.

Die strafrechtliche Rechtslage ist für den Schadensverursacher (Täter) daher günstiger als die zivilrechtliche Seite.

8 Literaturhinweise

Alber, W. (2009): Klettern und Naturschutz – Konflikt und rechtliche Lösungen. Planungs-, Verkehrs- und Technikrecht, Bd. 31, Hamburg.

Auckentaler, M. & Hofer, N. (2009): Klettern und Recht. Wien.

Deutscher Alpenverein (1998): Konzeption für das Klettern in den außeralpinen Felsgebieten in Deutschland. München.

Deutscher Alpenverein (2003): Leitbild Klettern für die außeralpinen Felsgebiete in Deutschland. München.

Deutscher Alpenverein (2007): Bohrhaken. München.

Gebirgsjägerbrigade 23 (2007): Tagungsband Symposium Alpine Sicherheit Bad Reichenhall 2007, Klettersteige – Ausbildung und Ausrüstung – Aktuelle Rechtsentwicklungen, 98 – 130.

Österreichisches Kuratorium für alpine Sicherheit, Deutscher Alpenverein et al (2009): Errichtung, Wartung und Sanierung von Klettersteigen und drahtseilgesicherten Wegen.

9 Anhang

9.1 Muster für einen Vorstandsbeschluss zur Felsbetreuung

Im Rahmen der DAV-Vereinshaftpflicht sind auch die Aktivitäten der Sektionen zur Betreuung von Felsen und Klettergebieten abgedeckt. Um hier völlige Klarheit zu schaffen, ist ein entsprechender Vorstandsbeschluss sinnvoll.

DAV-Sektion *[Name der Sektion]*

Vorstandsbeschluss: Felsbetreuung

Bis auf weiteres wird sich die Sektion *[Name der Sektion]* im Rahmen der Betreuung der Felsen im Bereich *[Betreuungsbereich räumlich definieren]* engagieren. Dabei werden Maßnahmen zum naturverträglichen Klettern durchgeführt, bei denen sowohl Mitglieder der Sektion als auch Nichtmitglieder beteiligt sind. Damit ist eine ganze Reihe von Aktivitäten verbunden: zum Beispiel die Sanierung von Zustiegspfaden, die Erschließung und Sanierung von Kletterrouten, die Anbringung von Umlenkhamern und Hinweisschildern, Felsfreistellungen oder die Bewachung von Brutplätzen. *[Evtl. an die konkreten Aktivitäten der Sektion anpassen]*

Damit leistet die Sektion im Rahmen der Betreuung der Klettergebiete in Deutschland einen wichtigen Beitrag zum naturverträglichen Klettern.

Beschlossen in der Vorstandssitzung vom [DATUM]